

§ 8: Äußerungsschutz für private und staatliche Einrichtungen

Das Äußerungsrecht nimmt nur in einzelnen Zusammenhängen dazu Stellung, ob auch andere Subjekte als natürliche Personen Schutz vor unzulässigen Äußerungen genießen. Die §§ 185 ff. StGB bezeichnen die anspruchsberechtigte Person lediglich mit dem neutralen Terminus „*einen anderen*“, ebenso verfahren die §§ 823 Abs. 1, 824 BGB. Aufschlussreich ist aber **§ 194 Abs. 3 Satz 2 StGB**. Aus der Vorschrift ergibt sich indizient, dass auch eine „*Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt*“, beleidigungsfähig sein kann.

Damit stellt sich die Frage, ob der Äußerungsschutz für Einrichtungen, Institutionen oder Verbände denselben Regeln unterliegt, die für natürliche Personen gelten. Die Rechtsprechung arbeitet mit Formulierungen, die das für bestimmte Bereiche nahelegen. Danach kann der Persönlichkeitsschutz auch Organisationen, Unternehmen und sonstigen Institutionen zustehen, sofern er sinngemäß auf solche Organisationen anwendbar ist, BGH vom 19.1.2016 („Nerzquäler“), NJW 2016, 1584 Rn. 11 mwN. In der Regel wird davon gesprochen, dass der Persönlichkeitsschutz auch Institutionen zusteht und dies ist auch in Examensklausuren zu akzeptieren.

Die Rechtsprechung suggeriert jedoch, dass es um ein Anwenden persönlichkeitsrechtlicher Maßstäbe geht. Das ist verfehlt (wer es genau wissen will: *Beater* UFITA 1/2018, 196, 206 ff., 221 ff.). Einrichtungen, Verbände und staatliche Stellen haben weder eine Persönlichkeit oder eine Seele noch kommt ihnen Menschenwürde zu. Ihnen fehlt das, was den Persönlichkeitsschutz in vielen Punkten überhaupt erst begründet und rechtfertigt. Sie sind etwas ganz anderes als der einzelne Mensch, der sich zum Beispiel schämen und seelisch verletzt werden kann. Es ist deshalb nicht sachgerecht, die für Menschen entwickelten Regeln auf Einrichtungen und Verbände zu übertragen. Richtigerweise muss stattdessen überlegt werden, ob, aus welchen Gründen und in welchem Ausmaß Einrichtungen, Verbände und Institutionen Schutz vor Äußerungen haben müssen. Sie haben ein Recht auf Schutz des öffentlichen Geltungsanspruchs, das aber anders ist als im Persönlichkeitsschutz und je nach Eigenart der Einrichtung oder des Verbandes unterschiedlich weit reicht.

A. Unternehmen

Die Rechtsprechung hat in einzelnen Entscheidungen persönlichkeitsrechtliche Schutztatbestände auf Unternehmen angewandt und von einem „Unternehmerpersönlichkeitsrecht“ gesprochen, zum Beispiel BGH vom 10.11.1984 (Dubioses Geschäftsgebaren), NJW-RR 1995, 301, 303. Dies geschah zumeist mit dem Ziel, den Unternehmen einen Schutz vor Wahrheiten zu gewähren, den es nach den Grundregeln über das Recht am Unternehmen eigentlich nicht gibt.

Die einschlägige Rechtsprechung ist sehr uneinheitlich und kritikwürdig, weil sie einen Wahrheitsschutz, den sie für das Recht am Unternehmen

grundsätzlich ablehnt, auf dem versteckten Umweg über das Persönlichkeitsrecht doch gewährt. Wenn es in der Sache richtig sein sollte, Unternehmen vor Wahrheiten zu schützen, dann sollte dies offen begründet werden und an der richtigen Stelle, sprich im Recht am Unternehmen, geschehen.

Die Schutzmaßstäbe des Rechts am Unternehmen sind grundsätzlich andere als die des Persönlichkeitsrechts. Unternehmensbezogene Äußerungen sind an den Maßstäben der Marktwirtschaft zu messen, personenbezogene an denen der Menschenwürde. Das eine hat mit ökonomischen Tauschvorgängen und Geld zu tun, das andere mit menschlicher Achtung und sozialem Respekt. In einer Marktwirtschaft gibt es keine Rechtfertigung für die Existenz von Unternehmen, die beispielsweise Dinge anbieten, die kein Mensch haben will. Dagegen sind Menschen per se schutzwürdig, unabhängig von Alter, Geschlecht, Fähigkeiten etc.

Unternehmen können gegenüber solchen zutreffenden Tatsachenäußerungen schutzwürdig sein, die kreditgefährdend wirken. Sie sind für den Betroffenen besonders gefährlich, weil Kreditgeber häufig prophylaktisch reagieren. Die Mitteilungen bringen deshalb die Gefahr mit sich, den Untergang eines wirtschaftlich möglicherweise noch lebensfähigen Unternehmens erst selbst herbeizuführen. Ihre Berechtigung ist daher sehr sorgfältig zu prüfen und abzuwägen. Im Einzelnen ist abzuwägen, wie stark das betroffene Unternehmen durch die Äußerung gefährdet wird (insbesondere Inhalt, Zuschnitt und Verbreitungsgrad der Äußerung) und welches Interesse der Äußernde, der Empfänger der Äußerung oder die Allgemeinheit an der Nachricht haben.

Vertrauliche Mitteilungen ohne Breitenwirkung sind oftmals zulässig, BGH vom 14.1.1969 (Kredithaie), GRUR 1969, 304, 306.

Kreditgefährdende Äußerungen durch einen Unternehmensverband sind zulässig, wenn bei der Abwägung der beteiligten Interessen die Beeinträchtigung unbedingt geboten ist und in der schonendsten Form vorgenommen wird, BGH vom 28.11.1952 (Kreditschutz), BGHZ 8, 142, 146. Die Entscheidung hat die regelmäßige Veröffentlichung einer Liste von „langsamen Zahlern“, die nach Fälligkeit und trotz wiederholter Mahnungen nicht geleistet haben, ohne sich auf sachliche Einwendungen berufen zu können, als unzulässig angesehen, weil sie auch Firmen zugänglich gemacht wurde, die mit den aufgeführten Unternehmen nicht in Geschäftsverbindung standen. Zugleich hielt das Gericht die automatische Bewertung als „langsamer Zahler“ für problematisch, weil die Einordnung den Betroffenen per se in die Gesellschaft mit notorisch unzuverlässigen Schuldern rücke und ihn vor den gesamten Mitgliedern der Branche bloßstelle. Eine solche Aussage dürfe nicht oberflächlich und schematisch aus der Tatsache eines einzelnen Zahlungsverzugs abgeleitet werden. Sie könne nur zulässig sein, wenn sie auf einer Prüfung der näheren Umstände basiere.

Massenmedien müssen im Hinblick auf die öffentliche Wirkung ihrer Äußerungen und das Vertrauen der Empfänger auf die Objektivität der Berichterstattung sorgfältig prüfen, ob ein Beitrag den Boden sachlich gerechtfertigter und angemessener Kritik verlässt, BGH vom 28.11.1952 (Kreditschutz), BGHZ 8, 142, 145.

B. Private Verbände

Der BGH wendet das Persönlichkeitsrecht auf nichtunternehmerische private Einrichtungen an, wenn diese eine „soziale Funktion“, das heißt eine gesellschaftliche oder wirtschaftliche Aufgabe verfolgen, BGH vom 8.1.1954, BGHSt 6, 186, 191. Er geht zum Beispiel davon aus, dass Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften in „ihrer Ehre als Teil ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt werden, soweit ihr sozialer Geltungsanspruch in ihrem Aufgabenbereich betroffen wird“, BGH vom 25.9.1980, BGHZ 78, 274, 278 f.

Der Schutz solcher Verbände vor Äußerungen erklärt sich daraus, dass ein Motor des öffentlichen Informations- und Meinungsbildungsprozesses sind, in den sich einzelne Mitglieder nicht in gleicher Weise einbringen könnten. Der öffentliche Meinungsbildungsprozess muss möglichst vielfältig sein und darf nicht allein Medien, Parteien, Unternehmen oder gar dem Staat überlassen werden, sondern muss auch nichtunternehmerischen Einrichtungen offenstehen. Verbände können diese Funktion aber insbesondere nur ausüben, wenn sie ihre Glaubwürdigkeit gegen unzutreffende Tatsachenäußerungen auch rechtlich verteidigen können.

Ein Verband kann beispielsweise deliktischen Schutz genießen, wenn er das „Sprachrohr der Peltztierzüchter im öffentlichen Meinungskampf“ sein soll, BGH vom 19.1.2016 („Nerzquäler“), NJW 2016, 1584, 1588 Rn. 38.

C. Staatliche Stellen

Staatliche Institutionen können ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn ihre öffentliche Anerkennung gewährleistet ist. Eine Demokratie basiert auf der Zustimmung der Mehrheit ihrer Bürger und nicht auf der Herrschaft von Bajonetten. Das macht staatliche Stellen gegenüber Äußerungen, die ihre Akzeptanz bei den Bürgern zu Unrecht gefährden, grundsätzlich schutzbedürftig und schutzwürdig.

Die Weimarer Republik hat gelehrt, dass eine Demokratie auf Dauer nicht überlebt, wenn es ihr an Demokraten und der erforderlichen Grundakzeptanz fehlt. Verunglimpfungen von Staat und Verfassung treffen insbesondere die Menschen, die sich in einem hohen Maße für das Gemeinwesen engagieren und in ihren Idealen gekränkt werden, *Schroeder JR 1979, 89, 90*. Gerade auf dieses Engagement für öffentliche Angelegenheiten ist aber jede Gesellschaft angewiesen, wenn sie freiheitlich ausgerichtet sein und im Kern funktionieren soll. In den Worten einer frühen Entscheidung des BGH darf es sich nicht wiederholen, „dass die vom Gesetz besonders geschützten Repräsentanten, Symbole und Einrichtungen der Bundesrepublik bei Gerichten in berechtigten Fällen keinen oder keinen ausreichenden Schutz finden“, BGH vom 1.12.1961, BGHSt 16, 338, 341 mwN. Verunglimpfungen können die „für den inneren Frieden notwendige Autorität des Staates beeinträchtigen“, BVerfG vom 7.3.1990, BVerfGE 81, 278, 294, und Angriffe auf das Ansehen von Staat und Verfassung in der Demokratie sind letztlich auch Angriffe auf die Existenz der Demokratie. Siehe auch §§ **90, 90a, 90b StGB**.

Es muss andererseits in der Demokratie erlaubt und möglich sein, in weiten Grenzen „Machtkritik“ zu üben. Insbesondere darf ein Schutz staatlicher Behörden vor Äußerungen den Behörden nicht dazu dienen, Kritik an ihrer Amtsführung abzublocken. Ebenso muss der Staat abweichende Meinungen schon deshalb in sehr weiten Grenzen tolerieren, weil die Verfassung niemanden

zwingt, die Wertsetzungen des Grundgesetzes persönlich zu teilen, BVerfG vom 4.11.2009, BVerfGE 124, 300, 320. Staatliche Stellen genießen deshalb nur unter sehr engen Voraussetzungen einen Äußerungsschutz.

§ 194 Abs. 3 Satz 2 StGB zeigt, dass Behörden und staatliche Stellen Schutz vor Beleidigung genießen. Ein zivilrechtlicher Schutz kommt aber lediglich in Bezug auf eine Unterlassung (§ 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog) oder Berichtigung (§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB analog) in Betracht. Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung sind ausgeschlossen.

Inhaltlich kann der Schutz vor allem gegenüber unzutreffenden Tatsachenäußerungen eingreifen, die das unerlässliche Vertrauen in die Integrität öffentlicher Stellen so massiv infrage stellen, dass sie die betroffene Einrichtung schwerwiegend in ihrer Funktion beeinträchtigen können, BGH vom 22.4.2008 (Leck verzweifelt gesucht), BGHZ 176, 175, 187 Rn. 29.

Das Bundeskriminalamt kann sich zivilrechtlich gegen den wahrheitswidrigen Vorwurf wehren, Akten manipuliert und anschließend in Umlauf gebracht zu haben, BGH vom 22.4.2008 (Leck verzweifelt gesucht), BGHZ 176, 175, 176 f.

Gegenüber zutreffenden Tatsachenangaben, deren Kenntnis ohne Verletzung legitimer Geheimhaltungsinteressen gewonnen wurde, ist ein Schutz zwingend ausgeschlossen. Staatliches Handeln muss sich an der Wahrheit messen lassen. Es ist kein anerkanntes Interesse denkbar, der Öffentlichkeit Wahrheiten vorzuenthalten und so ein wesentliches Funktionselement der demokratischen Information und Kontrolle sowie des öffentlichen Meinungskampfs außer Kraft zu setzen. Staatliche Stellen sollen dem öffentlichen Rechtfertigungs- und Veränderungsdruck, der mit einer zutreffenden Information über Missstände verbunden ist, gerade ausgesetzt sein, weil sie dadurch zur Information der Öffentlichkeit und zu sachlicher Abhilfe gezwungen werden. Missstände sollen und können durch den öffentlichen Meinungsprozess wirkungsvoll beseitigt werden. Es darf keine Möglichkeit geben, sie mit Hilfe von Äußerungsansprüchen unter den Teppich zu kehren.

Der Staat wird auch gegenüber Beleidigungen geschützt, doch ist eine Beleidigung nur sehr zurückhaltend anzunehmen. Der Staat muss im Interesse von Meinungsfreiheit, öffentlicher Information und Meinungsbildung stärker als ein Bürger auch scharfe und polemische Kritik aushalten und abweichende Meinungen in weitesten Grenzen tolerieren, BVerfG vom 28.11.2011, NJW 2012, 1273, 1274 Rn. 24 mwN.

Der Vorwurf „Soldaten sind Mörder“ mag nach der Aussetzung der Wehrpflicht dazu beitragen, der Bundeswehr das Gewinnen von Personal massiv zu erschweren, und so ihr Funktionieren gefährden. Wenn die Äußerung jedoch weite Teile der Bürger überzeugt, dann muss ein demokratischer Staat diesen Wandel der Anschauungen grundsätzlich akzeptieren. Er kann ihm Rechnung tragen, indem er auf der politischen Ebene entweder für die Bundeswehr wirbt und die Bürger von deren Nutzen überzeugt oder die Bundeswehr umbaut oder sie abschafft, wenn dies dem Mehrheitswillen der Bürger entspricht.

Der Vorwurf, ein Landkreis komme hinsichtlich der Schülerbeförderung wden gesetzlichen Auflagen nicht nach und sei elternfeindlich, gehört in die politische Diskussion und kann den öffentlichen Geltungsanspruch des Staates nicht verletzen, VGH Kassel vom 26.4.1989, NJW 1990, 1005 f.

Eine Anstalt des öffentlichen Rechts kann sich als Träger einer Abtreibungsklinik nicht gegen die Anschuldigung wehren, sie stoppe den „Kinder-Mord im Mutterschoß“ nicht und beschäftige einen „Tötungs-Spezialisten für ungeborene Kinder“, BGH vom 30.5.2000 (Babycaust), NJW 2000, 3421, 3422.

IV. Teil: Ansprüche

§ 9: Vorfragen, Überblick

A. Aktivlegitimation

I. Schutz individueller Rechte

Die §§ 823 ff., 1004 BGB beschränken sich auf den Schutz individueller Rechte. Einen Schutz von Allgemeinheitsinteressen leisten sie nicht. Inhaber von zivilrechtlichen Ansprüchen, die sich gegen Äußerungen wenden, ist nur der unmittelbar Verletzte, nicht dagegen derjenige, der von den Fernwirkungen eines Eingriffs in das Recht eines anderen lediglich mittelbar belastet wird, BGH vom 15.4.1980, NJW 1980, 1790, 1791; BGH vom 6.12.2005 (Mordkommission Köln), BGHZ 165, 203, 211.

- Ein anschauliches Beispiel ist AG Köln vom 11.4.1988 (Nematoden-Befall), AfP 1988, 390, 391. Hier hatte die Sendereihe „Monitor“ über Wurmbefall im Seefisch und die deshalb durch Fischverzehr entstehenden gesundheitlichen Risiken berichtet. Dies führte zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen sowohl einzelner Händler als auch der Branche insgesamt. Selbst wenn die Äußerungen unzutreffend gewesen wären (was im Streitfall nicht geklärt wurde), hätte der Sender gleichwohl nicht auf Schadensersatz gehaftet, weil er nur allgemein berichtet und sich nicht speziell mit dem Kläger und dessen gewerblicher Tätigkeit beschäftigt hatte. Ebenso gibt es keine rechtlichen Schutzinstrumente zugunsten der Allgemeinheit beziehungsweise zugunsten von Fischliebhabern, die infolge einer unzutreffenden Berichterstattung zu „Unrecht“ auf den Genuss von Fisch verzichten. Gleiches gilt für Personen, die in der Vergangenheit Fisch gegessen haben und nunmehr im Nachhinein zu „Unrecht“ um ihre Gesundheit fürchten.
- Gegen Äußerungen, die sich gegen eine allgemein umschriebene Gruppe richten, kann sich der Einzelne nur wenden, wenn er damit zugleich individuell verletzt wird. Eine solche individuelle Verletzung kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn die betreffende Personengruppe insgesamt klein und überschaubar ist, etwa wenn ein namentlich nicht genanntes Mitglied der Bayerischen Landesregierung mit einem Call-Girl-Ring in Verbindung gebracht wird, BGH vom 18.12.1964 (Call-Girl-Ring), BGHSt 19, 235, 236 ff. zu § 185 StGB.
- Der Familie und der Ehe stehen weder eigenständige Persönlichkeitsrechte zu, noch gebietet **Art. 6 Abs. 1 GG** insoweit spezielle Maßstäbe. In der ideellen Beeinträchtigung einzelner Mitglieder einer Familie kann im Ausnahmefall allerdings auch eine Verletzung ihrer übrigen Mitglieder liegen, BGH vom 25.2.1969, NJW 1969, 1110, 1111; BGH vom 16.6.1970, NJW 1970, 1599, 1600. Die Rechtsprechung ist mit solchen Annahmen jedoch sehr zurückhaltend.

II. Schutzgesetz, § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB

Die Beschränkung des Zivilrechts auf den Schutz von individuellen Interessen und Rechten wirkt sich auf den Begriff des Schutzgesetzes aus. Die Einordnung als Schutzgesetz setzt unter anderem voraus, dass die Vorschrift zumindest auch auf einen Schutz von bestimmten Rechtsgütern oder Interessen des Einzelnen

zielt, BGH vom 26.2.1993, BGHZ 122, 1, 3 f. mwN. Sie muss also nicht nur im Allgemeinheitsinteresse, sondern auch im Interesse des Anspruchstellers etwas verbieten. Das Gesetz muss ferner die Sicherung des Einzelnen gerade durch die Schaffung eines Schadensersatzanspruchs erstreben, BGH vom 13.4.1994, BGHZ 125, 366, 374 mwN. Manchmal sieht das Rechtsgebiet, aus dem die verletzte Norm stammt, eigene Sanktionsmechanismen vor. Ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 Satz 1 BGB darf nicht gewährt werden, wenn der deliktische Schadensersatzanspruch die Sanktionssystematik der verletzten Rechtsnorm stören würde.

§§ 5 Satz 1 PresseG, 6 Abs. 1, 19 Abs. 1 MStV (Fechner/Mayer, Medienrecht Vorschriftensammlung, 18. Auflage 2023/24, Nr. 19, Nr. 21), die die journalistische Sorgfaltspflicht normieren, sind keine deliktischen Schutzgesetze. Die Sorgfaltspflicht ist allein ein Korrelat zur öffentlichen Aufgabe der Medien und verfolgt kein individuelles Schutzanliegen.

Die Einordnung dieser Vorschriften als deliktisches Schutzgesetz würde Anspruchsvoraussetzungen überflüssig machen, die in wichtigen Äußerungstatbeständen verlangt werden. Wenn bereits ein bloßer Recherchefehler zu einem Anspruch des Verletzten führen würde, dann müsste nicht mehr geprüft werden, ob dadurch zum Beispiel Persönlichkeitsinteressen oder der geschäftliche Ruf des Betroffenen rechtswidrig verletzt werden.

Die Verletzung der Sorgfaltspflicht ist aber im Rahmen der Prüfung relevant, ob jemand etwa wegen der Verletzung seiner Persönlichkeitsrecht zivilrechtliche Ansprüche hat.

B. Inhalt und Prüfung der Ansprüche

I. Begehren des Anspruchstellers, Anspruchsinhalte

Die Fragestellung der Klausur und das Begehren des Anspruchstellers bestimmen, welche Ansprüche ihrer Rechtsfolge nach überhaupt in Betracht kommen. Der Anspruchsteller muss sich entscheiden, in welcher Weise er auf eine verletzende Äußerung rechtlich reagieren will. Sein Begehren kann gerichtet sein auf

- eine „finanzielle Kompensation“, also auf Schadensersatz oder auf Entschädigung. Es handelt sich um Ansprüche mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Inhalten. Solche Ansprüche sind sowohl neben einer Strategie möglich, die auf das Vermeiden von Öffentlichkeit setzt, als auch neben einer Verteidigung durch das Herstellen von Öffentlichkeit.
- das Vermeiden von Öffentlichkeit, also zukunftsbezogen auf künftiges Unterlassen der Äußerung.
- das Herstellen von Öffentlichkeit. In Betracht kommt vor allem, dass der Anspruchsgegner seine Äußerung widerruft oder berichtigt (Beseitigungsanspruch) oder eine Gegendarstellung. Die Strategien, Öffentlichkeit zu vermeiden oder herzustellen, schließen einander weitgehend aus.

Alle Ansprüche müssen exakt voneinander unterschieden werden. Sie sind jeweils an eigene Voraussetzungen geknüpft. Außerdem sind sie aus der Sicht des Betroffenen mit konträren rechtlichen Verteidigungsweisen verbunden (dazu später).

Beispiel: Auf Schadensersatz aus **§ 823 Abs. 1 BGB** haftet insbesondere der Täter, also derjenige, der den haftungsbegründenden Tatbestand in eigener Person erfüllt hat beziehungsweise die betreffende Äußerung selbst getätigt oder sie pflichtwidrig nicht verhindert hat. Er muss sämtliche Schäden ersetzen, die dem Betroffenen durch die Äußerung entstanden sind. Wenn etwa eine Falschangabe ein Produkt unverkäuflich macht, weil Verbraucher unsicher geworden sind und auf Konkurrenzprodukte ausweichen, dann muss der Täter dem geschädigten Unternehmen unter Umständen Schäden in Millionenhöhe ersetzen. Der Ersatzanspruch setzt daher grundsätzlich auch Verschulden voraus.

Dagegen setzt der Unterlassungsanspruch kein Verschulden voraus und richtet sich nicht gegen den Täter, sondern gegen den „*Störer*“, **§ 1004 Abs. 1 Satz 1 BGB**. Zur Unterlassung verpflichtet kann also auch jemand sein, der den haftungsbegründenden Tatbestand nicht erfüllt. Der Unterschied erklärt sich aus dem anderen Anliegen des Unterlassungsanspruchs. Ein Betroffener muss zum Beispiel das Erscheinen einer Zeitungsausgabe verhindern können, die einen ihn verletzenden unzulässigen Beitrag enthält. Er muss dazu auch das bloße Ausliefern der Zeitungsexemplare an Zeitungsverkäufer oder Abonnenten verhindern können. Das ist möglich, wenn und soweit das Unternehmen, das die Zeitungen zu den Händlern oder Abonnenten befördert, als Störer angesehen wird. Der Transportunternehmer haftet gegebenenfalls als Störer und darf die Zeitungen nicht ausliefern. Weiterhin muss Unterlassung auch dann verlangt werden können, wenn den Transporteur kein Verschulden trifft, insbesondere wenn und weil er den Inhalt des Artikels gar nicht kennt. Der bloße Transport der Zeitungen kann aber andererseits keine Schadensersatzhaftung begründen, denn der Transporteur hat den unzulässigen Artikel nicht geschrieben.

II. Zur Prüfungsfolge

1. Trennung nach Schutzinteressen

Es kann sinnvoll sein, beim Aufbau der Prüfung zwischen den betroffenen unternehmerischen und persönlichen Schutzinteressen zu trennen. Die Darstellung kann an Klarheit gewinnen, wenn beispielsweise zunächst alle Tatbestände untersucht werden, die unternehmerische Interessen betreffen und anschließend alle, die persönliche Interessen schützen. Welche Schutzinteressen zuerst zu prüfen sind, ist im Einzelfall zu bestimmen. Die Trennung darf aber nicht überstrapaziert werden, weil es Grenzkonstellationen gibt.

2. Vorrang der spezielleren Regelung

Es ist ein Gebot der Gewaltenteilung und der Bindung der Gerichte an das Gesetz, den spezielleren Tatbestand vor dem weniger speziellen und die vom Gesetzgeber inhaltlich näher bestimmten Tatbestände vor den richterrechtlichen Tatbeständen zu prüfen. Daher sind grundsätzlich zuerst die Tatbestände zu prüfen, die das Äußern von Tatsachen zum Gegenstand haben: § 824 Abs. 1

BGB, §§ 823 Abs. 2 Satz 1 BGB, 186 StGB. Die „offenen Tatbestände“ (Recht am Unternehmen, Persönlichkeitsrecht) sind grundsätzlich erst nach den speziellen Regeln zu untersuchen. Diese Tatbestände sind nämlich nicht vom Gesetzgeber, sondern von den Gerichten ausgestaltet worden.

Eine Prüfung der genannten Normen am Anfang des Gutachtens ist zumeist auch „aufbautaktisch“ günstig. Die Prüfung kann dann als erstes auf das Tatbestandsmerkmal „Tatsache“ eingehen und auf diese Weise gleich klären, wie die betreffende Äußerung auszulegen ist und ob sie eben Tatsachen oder Meinungen zum Inhalt hat. Die Unterscheidung zwischen Tatsachen und Meinung wird so an ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal „angebunden“. Sie ist auch für die nachfolgende Prüfung der offenen Tatbestände wichtig, könnte dort aber nur etwas umständlich in die Prüfungsabfolge eingepasst werden.

C. Passivlegitimation

Welche Person der Verletzte in Anspruch nehmen kann, bestimmt sich nach den zivilrechtlichen Maßstäben. Auf mögliche Vorschriften über presse- oder rundfunkrechtliche Verantwortlichkeiten kommt es grundsätzlich nicht an, BGH vom 7.12.1976 (Editorial), NJW 1977, 626, 627.

Die Ansprüche richten sich gegen denjenigen, dem die unzulässige Äußerung zuzurechnen ist. Die Zurechnung ist im Grundsatz zu bejahen, wenn die Äußerung entweder in irgendeiner Form auf den Anspruchsgegner zurückgeht, zum Beispiel weil er etwas behauptet oder verbreitet oder sich eine Äußerung zu eigen macht, oder wenn der Anspruchsgegner rechtlich für die Äußerung einstehen muss. Die Ansprüche können sich gegen verschiedene Anspruchsgegner richten, doch kann sich die Zurechnung für jeden Anspruchsgegner aus unterschiedlichen Gründen ergeben.

Die Einzelheiten von Zurechnung und Passivlegitimation hängen weiterhin stark davon ab, welchen Anspruch der Betroffene geltend macht. Die Anforderungen sind also für die einzelnen Ansprüche unterschiedlich und werden daher im Detail im Zusammenhang mit den jeweiligen Ansprüchen vorgestellt. Für den Gegendarstellungsanspruch, der in der Vorlesung Medienrecht behandelt wird, gibt es eigenständige mediengesetzliche Regeln.

Das Zivilrecht schützt den Einzelnen zwar vor einem öffentlichen Anprangern, bietet aber gegenüber so genannten Shitstorms kaum praktische Hilfe. Da die Täter für sich handeln und jeder ein eigenes Delikt begeht (jeweils verschiedene Einzeläußerungen, keine gemeinschaftliche Begehung im Sinne der §§ 830 Abs. 1 Satz 1 BGB, 25 Abs. 2 StGB), müsste der Betroffene unzählige gerichtliche Klagen anstrengen und über jede Klage müsste individuell entschieden werden.

D. Rechtsschutzbedürfnis

Für rechtswidrige Äußerungen, die im Rahmen behördlicher oder gerichtlicher Verfahren gemacht werden, gelten Sonderregeln. Wenn die Äußerungen der Rechtsverfolgung dienen, so soll dem dafür vorgesehenen Verfahren nicht vorgegriffen werden können, indem Beteiligte durch Unterlassungs- oder Widerrufsansprüche in ihrer Äußerungsfreiheit eingeengt werden, zum Beispiel BGH vom 22.1.1998 (Bilanzanalyse Pro 7), NJW 1998, 1399, 1401.

Eine separate gerichtliche Klage auf Unterlassung, Richtigstellung oder Widerruf der Äußerung ist in solchen Fällen mangels Rechtsschutzbedürfnisses grundsätzlich unzulässig.

Dies gilt namentlich für Aussagen der Verfahrensparteien. Speziell im Zivilprozess ist eine Partei nicht von Rechts wegen gehindert, Tatsachen zu behaupten, über die sie keine genaue Kenntnis haben kann, die sie aber nach Lage der Verhältnisse für wahrscheinlich oder möglich hält. Eine Behauptung ist nach § 138 Abs. 1 ZPO erst dann unbeachtlich, wenn das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Partei selbst nicht an ihre Richtigkeit glaubt, sie vielmehr „ins Blaue hinein“ aufgestellt hat.

Ebenso fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für Ansprüche, die sich gegen Zeugen richten. Zeugen sollen ihre Aussage frei von der Befürchtung machen können, später selbst mit einer Klage überzogen zu werden, BGH vom 23.2.1999, NJW 1999, 2736 mwN.

In solchen Fällen ist auch eine deliktsrechtliche Haftung des Äußernden auf Schadensersatz ausgeschlossen, wenn der Äußernde lediglich leicht fahrlässig gehandelt hat, BGH vom 23.5.1985, BGHZ 95, 10, 21. Dagegen wird auf Schadensersatz gehaftet, wenn wissentlich Falsches behauptet wird, um einen anderen vorsätzlich und sittenwidrig zu schädigen, BGH vom 13.3.1979, BGHZ 74, 9, 13 ff.

Für einen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung fehlt das Rechtsschutzbedürfnis, solange beispielsweise ein Strafverfahren, in dem die fragliche Äußerung gemacht wurde, noch nicht abgeschlossen ist. Nach Ende dieses Verfahrens ist ein solcher Anspruch möglich. Bei der Prüfung, ob sich die erlittene Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend ausgleichen lässt, sind jedoch Ablauf und Ergebnis des Strafverfahrens zu berücksichtigen, BGH vom 10.6.1986, NJW 1986, 2502, 2503.